

Merkblatt Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB)

1 Zweck des Vorsorgeauftrags

Wer infolge von Altersschwäche, eines schweren Unfalls oder einer Krankheit nicht mehr urteilsfähig ist, kann nicht mehr für sich selber sorgen und ist auf Hilfe Dritter angewiesen. Das Erwachsenen-schutzrecht sieht mit dem Vorsorgeauftrag in Art. 360 ZGB ein rechtliches Instrument vor, mit welchem jede handlungsfähige Person für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit vorsorgen kann. Mit dem Vorsorgeauftrag kann man eine natürliche oder juristische Person (z.B. Treuhandgesellschaft) beauftragen, im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit die Personensorge, die Vermögenssorge oder die Vertretung im Rechtsverkehr zu übernehmen.

2 Vorteile des Vorsorgeauftrags

Der Vorsorgeauftrag ermöglicht es jeder handlungsfähigen Person, den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit selbstbestimmt zu regeln. Der Vorsorgeauftrag verhindert bürokratischen Aufwand. Er schafft Klarheit, welche Regelung die nun urteilsunfähige Person gewollt hat. Zudem braucht es bei Vorliegen eines gültigen Vorsorgeauftrages grundsätzlich keine Massnahmen der Erwachsenenschutzbe-hörde. Der Vorsorgeauftrag geht behördlichen Massnahmen vor.

3 Form des Vorsorgeauftrags

Die Errichtung eines Vorsorgeauftrages ist an Formvorschriften geknüpft (Art. 361 ZGB). Es gibt, ähnlich wie beim Testament, zwei Möglichkeiten, einen Vorsorgeauftrag zu verfassen. Entweder wird ein Vorsorgeauftrag **vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet** oder **durch einen Notar öffentlich beurkundet**.

Werden die Formvorschriften nicht eingehalten, kann der Vorsorgeauftrag keine Wirkung entfalten. In diesem Fall sind durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Massnahmen des Erwachsenenschutz zu prüfen. Deshalb ist es empfehlenswert, sich bei Unklarheiten durch kompetente Fachleute, beispielsweise einen Notar oder die Pro Senectute, beraten zu lassen.

Im Kanton Schwyz kann neben dem Notar auch der Gemeinde- oder Landschreiber die öffentliche Beurkundung durchführen (§ 10 Bst. c EGzZGB).

4 Inhalt des Vorsorgeauftrags

Damit ein Vorsorgeauftrag für gültig erklärt (validiert) werden kann (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB), muss er inhaltlich gewisse Minimalanforderungen erfüllen:

- Der Vorsorgeauftrag muss den Auftraggeber und den Beauftragten klar bezeichnen;
- Aus dem Vorsorgeauftrag muss klar hervorgehen, dass der Auftrag für den Fall einer dauernden oder länger andauernden Urteilsunfähigkeit Wirkung entfaltet;
- Der Aufgabenbereich des Beauftragten muss mindestens in genereller Weise bezeichnet oder umschrieben werden, sofern dieser eingeschränkt werden soll. Schränkt der Auftraggeber den Aufgabenbereich nicht ein, so geht man von einem umfassenden Vorsorgeauftrag aus, der sowohl die Personen- und Vermögenssorge als auch die Vertretung im Rechtsverkehr umfasst.

5 Wissenswertes

- Absolut höchstpersönliche Rechte, z.B. die Errichtung eines Testaments, können nicht mittels Vorsorgeauftrag delegiert werden.
- Die Pro Senectute führt Beratungsgespräche für Personen im Pensionsalter durch. Die Beratung ist unentgeltlich.
- Der Vorsorgeauftrag wird erst mit der Validierung der KESB gültig.
- Beim Errichten des Vorsorgeauftrages ist es sinnvoll, gleichzeitig ein Urteilsfähigkeitszeugnis des Hausarztes einzuholen und dem Vorsorgeauftrag beizulegen.

6 Hinterlegungsort

Art. 361 Abs. 3 ZGB sieht vor, dass beim Zivilstandsamt angegeben werden kann, ob ein Vorsorgeauftrag existiert und wo dieser hinterlegt ist. Im Kanton Schwyz gibt es jedoch keine vom Gesetzgeber bestimmte Hinterlegungsstelle.

KESI, 25.09.2017